

Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Neufassung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Triebischtäler“

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von §§ 22 Absatz 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1, 20 Absatz 3 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird ohne Änderung des materiellen Regelungsgehaltes zur Rechtsbereinigung verordnet:

§ 1

Festsetzung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Meißen und Nossen sowie der Gemeinden Käbschütztal und Klipphausen im Landkreis Meißen und der Stadt Wilsdruff im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Triebischtäler“.

(2) Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes sind innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ zugleich Teile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, DE 4846-301 „Triebischtäler“ sowie im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, Teile des SPA-Gebietes DE 4645-451 „Linkselbische Bachtäler“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 2 804 ha. Folgende Gemarkungen sind teilweise Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes:
Stadt Meißen: die Gemarkungen Dobritz, Lercha, Meißen und Siebeneichen;
Stadt Nossen: die Gemarkungen Deutschenbora, Elgersdorf, Heynitz, Kottewitz, Mahlitzsch und Wunschwitz;
Stadt Wilsdruff: die Gemarkungen Birkenhain, Blankenstein, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Limbach, Mohorn und Wilsdruff;
Gemeinde Käbschütztal: die Gemarkungen Luga und Löhain sowie in der
Gemeinde Klipphausen: die Gemarkungen Bockwen, Burkhardswalde, Garsebach, Groitzsch, Kettewitz, Kobitzsch, Lampersdorf, Lotzen, Miltitz, Munzig, Niederpolenz, Ober-

polenz, Piskowitz/Tau., Robschütz, Roitzschen, Rothschönberg, Schmiedewalde, Seeligstadt, Semmelsberg, Sönitz, Sora, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf und Weitzschen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst in den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Täler der Großen und Kleinen Triebisch sowie für den Freiraumverbund und Biotopverbund wesentliche anschließende Landschaftsteile. Der Grenzverlauf orientiert sich weitgehend an natürlichen Gegebenheiten, Straßen und Wegen. Die Gewässerbetten der Großen und Kleinen Triebisch sind im Landkreis Meißen vollständig Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte zur Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Meißner Triebischtäler“ vom 27. August 2019 im Maßstab 1:16 000 und in 13 Flurkarten zur Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Meißner Triebischtäler“ vom 16. April 2018 im Maßstab 1:5 000 sowie in sieben Flurkarten zur Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Meißner Triebischtäler“ vom 27. August 2019 im Maßstab 1:5 000 im Original grün eingetragen und durch Ersatzverkündung durch das Landratsamt Meißen öffentlich bekanntgemacht. Die Grenzen der Gebietsbestandteile des besonderen europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind in der Übersichtskarte blau eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Absatz 2 letzter Satz bleibt unberührt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(4) Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Meißen und beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen der in Absatz 2 Nummer 6 bestimmten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in den Tälern der Kleinen und Großen Triebisch;
 2. die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Triebischtäler unter Beachtung ihres hohen biotischen Potenzials und ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie
 3. die Erhaltung der Triebischtäler für die stille Erholung.

- (2) Besonderer Schutzzweck ist
1. die Täler der Kleinen und Großen Triebisch mit ihren charakteristischen Randstrukturen und Teilen der Zuflüsse sowie den Triebischlauf im Stadtgebiet Meißen bis zur Elbe nachhaltig zu sichern, pfleglich zu nutzen und soweit als möglich naturnah zu entwickeln;
 2. die Erhaltung und Verbesserung einer vielfältigen und charakteristischen Naturlandschaft in einem in das Elbtalschiefergebirge und das Meißner Granodioritmassiv stark eingeschnittenen durchgängigen Tal- und Gewässersystem mit markanten geomorphologischen Strukturen, abschnittsweise naturnahen Fließgewässern, weiträumig naturnah bewaldeten Talflanken, historisch vorgeprägter Besiedlung mit Resten extensiver Landnutzungsformen und eigenständigem Landschaftscharakter mit Verbindungswirkung zwischen dem Osterzgebirge und der Dresdner Elbtalweitung;
 3. die Gewährleistung und Entwicklung des Biotop- und Habitatverbundes in einer durch das Mittelsächsische Lößhügelland führenden überregional bedeutsamen Hauptbiotopverbundachse zwischen Osterzgebirge und Elbtal, insbesondere durch die Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit und Naturnähe der Fließgewässer- und Auenlebensräume sowie die Erhaltung unzerschnittener und naturnaher Grünland- und Waldbiotopkomplexe der Talflanken, die Erhaltung und Stärkung der inneren Kohärenz und die Entwicklung der Biotopverbundstrukturen in das Elbtal;
 4. die Erhaltung und Verbesserung des naturraumtypischen Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft und Lokalklima, insbesondere auch der kleinklimatischen Unterschiede naturnaher Strukturen und der Kalt- und Frischluftzufuhrbahn in das Elbtal;
 5. im Rahmen der Nutzung der Naturgüter sowie bei der infrastrukturellen Entwicklung
 - a) die Erhaltung der das Gebiet prägenden naturnahen und strukturreichen Laubmischwälder, Felsbiotope, Auen- und Hanggrünländer sowie von Streuobstwiesen, landschaftsbildprägenden Obstbaumreihen und Hecken, Hohlwegen und Altstollen und der unverbauten Talabschnitte,
 - b) die Erhaltung beziehungsweise Herstellung des jeweils größtmöglichen Grades der Naturnähe der Struktur und Dynamik der Fließgewässer und Auenlebensräume,
 - c) die Bewahrung eines von ländlicher Besiedlung und Naturnähe geprägten Landschaftsbildes sowie die Erhaltung und landschaftstypische Entwicklung des Freiraumes durch Vermeidung weiterer Verbauung und Zerschneidung und
 - d) die Stabilisierung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft durch Erhaltung und Erweiterung naturnaher Strukturen, insbesondere der Begrünung oder Aufforstung der Abflussbahnen aus den Plateaulagen im Sinne eines nachhaltigen Hochwasserschutzes;
 6. die störungsarme Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten, Wander- und Wechselkorridore und Lebensgemeinschaften gebietstypischer wildlebender Tiere und Pflanzen, insbesondere von Wasseramsel, Eisvogel, Schwarzstorch, Wespenbussard, Schwarzspecht, Kleiner Hufeisennase, Großem Mausohr, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Fischotter, Biber, Feuersalamander und weiteren Amphibien, Bachforelle und Elritze sowie heimischen Florenelementen der submontanen und xerothermen Lebensräume und der Laubmischwälder;
 7. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der

FFH-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der FFH-Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der inneren und äußeren Kohärenz;

8. der Erhalt kulturhistorischer Landschaftselemente sowie
9. die Bewahrung des besonderen Wertes für die stille Erholung am Rande des siedlungsverdichteten Elbtals.

§ 4 Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen, die Erhaltungsziele der in § 1 Absatz 2 genannten Teile des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ erheblich beeinträchtigen können oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Grundwasserhaushalt so zu verändern, dass der Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigt wird, insbesondere durch eine die Neubildungsrate übersteigende Grundwassergewinnung oder durch Entwässerung von Sümpfen oder Nass- und Feuchtgrünland;
2. Quellen oder Quellbereiche, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sowie Au- oder Hangwälder zu schädigen oder zu beseitigen;
3. Kulturlandschaftselemente wie Hohlwege, Streuobstwiesen oder Feldgehölze, Landschaftsbild prägende Alleen, Baumreihen, Feldhecken, Trockenmauern, Feldraine oder Bodendenkmale zu schädigen oder zu beseitigen;
4. die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung zu befahren;
5. Steine, Kiese, Sande, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder eine Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vorzunehmen, sofern die Handlung mehr als 5 ha Grundfläche in Anspruch nimmt und nicht auf Grund einer vor Inkrafttreten der Verordnung nach Bundesberggesetz erteilten Bergbauberechtigung oder auf Grund eines nach Bundesberggesetz zugelassenen Betriebsplanes vorgenommen wird;
6. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung mit einer Höhe über 30 m zu errichten sowie
7. innerhalb der in den Schutzgebietskarten blau abgegrenzten und in § 1 Absatz 2 genannten FFH-Gebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in den Wald-Lebensraumtypen 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, 91E0* Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder sowie 9110 Hainsimsen-Buchenwälder sowie darüber hinaus in den im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation naturnahen Steilhangwäldern Kahlhieb vorzunehmen, standortfremde Baumarten zu fördern oder Wald umzuwandeln.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der unteren Natur-schutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen bis 30 m Höhe im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedungen;
3. Verlegen oder Verändern ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art;
4. Abbau oder die Entnahme von Steinen, Kiesen, Sanden, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise bis 5 ha Grundfläche oder Maßnahmen auf Grund einer vor Inkrafttreten der Verordnung erteilten Bergbauberechtigung. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2020 (BGBl. I S. 864) geändert worden ist, durch Betriebsplan zugelassene Maßnahmen sind zulässige Handlungen gemäß § 6 Nummer 9 dieser Verordnung;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motor- oder Reitsportanlagen;
8. Anlage von Tiergehegen, Kleingärten oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumplantagen;
9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze oder das Zelten oder das mehrtägige Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
10. Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen an Gewässern oder deren Neuanlage;
11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen;
12. Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als 1,5 ha außerhalb der in § 4 Absatz 2 Nummer 7 genannten Flächen;
13. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, insbesondere auch jeder Umbruch oder die Umnutzung von Dauergrünland sowie die Anlage von mehrjährigen Sonderkulturen von Nutzpflanzen einschließlich nachwachsender Rohstoffe;
14. Eingriffe in Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze, Sümpfe, Feuchtgrünland, Feldraine, Felsbildungen oder Hochstaudenfluren;
15. alle Maßnahmen zur Besucherlenkung sowie das Aufstellen von Kunst in der freien Landschaft;
16. Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie Lagerfeuer oder das Grillen außerhalb von Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken oder behördlich genehmigten Grillplätzen;
17. Ausübung von Flug- oder Wassermotorsport sowie
18. Maßnahmen zum Schutz gegen Wassererosion in Hangbereichen, für Sicherungsmaßnahmen gegen Massenverlagerungen im Bereich öffentlicher Wege sowie sonstige Erkundungs-, Sicherungs- und Verwahrungsarbeiten.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist oder die Vereinbarkeit durch Nebenbestimmungen erreicht werden kann und die Kompensation für Eingriffe nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes im Landschaftsschutzgebiet erfolgt. Sie kann insbesondere mit Auflagen, unter Bedingungen,

befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch Beeinträchtigungen auf ein dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufendes Maß gemildert werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

(5) Bei Handlungen des Bundes oder des Landes, die nach anderen Vorschriften einer Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden oder im Rahmen der kommunalen Gewässerunterhaltung durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ausgenommen Kahlhieb, Waldumwandlung sowie Förderung standortfremder Baumarten in Wald-Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und in den im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation naturnahen Steilhangwäldern oder Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als 1,5 ha (§§ 4 Absatz 2 Nummer 7 und 5 Absatz 2 Nummer 12);
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des Umbruchs von Dauergrünland (§ 5 Absatz 2 Nummer 13) sowie von Eingriffen in Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze (§ 5 Absatz 2 Nummer 14);
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung (einschließlich der Verkehrssicherung) und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, insbesondere der Straßen, Wege und Plätze sowie der bestehenden Anlagen für die Energie-, Wasserver- und -entsorgung, den öffentlichen Personennahverkehr und das Fernmeldewesen (einschließlich der nach § 68 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 [BGBl. I S. 1190], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 [BGBl. I S. 2005] bestehenden Nutzungsrechte an Verkehrswegen) sowie der unmittelbaren Gefahrenabwehr durch Unterhaltungsverpflichtete oder Rettungskräfte;
5. für die Bewirtschaftung, Instandsetzung oder die Modernisierung (bei unwesentlicher Änderung der Kubatur des Hauptgebäudes) oder die Errichtung einzelner verfahrensfrei zulässiger Nebengebäude auf bereits bebauten Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken;
6. für temporäre Schutzzäune an Verkehrswegen sowie temporäre Weidezäune und Zäune zum Schutz von Forst-, Obst- oder Sonderkulturen;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
8. für von der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen,
9. für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mit einem Betriebsplan nach Bundesberggesetz zugelassene Maßnahmen;
10. für Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung (einschließlich der Nachpflanzungen von standortfremden Parkgehölzen) für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019

(SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist, in ein Verzeichnis eingetragene Kulturdenkmale, soweit Belange des gesetzlichen Arten- und Biotopschutzes nicht entgegenstehen;

11. für den befristeten Verkauf landwirtschaftlicher Produkte am Ort der Erzeugung sowie
12. für die Entnahme erntereifer Hybridpappeln bei Gewährleistung des Erhaltes der Gehölzkulisse.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

(2) Innerhalb der Natura-2000-Gebiete sind bei Schutz- und Pflegemaßnahmen insbesondere die Vorgaben der Managementpläne der Oberen Naturschutzbehörde für das jeweilige Natura-2000-Gebiet zu beachten. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie werden gebietsteilbezogen in den Managementplänen präzisiert.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über Ausnahmen und die Prüfung von Projekten auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete nach § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Grundschutzverordnungen der Oberen Naturschutzbehörde für die in § 1 Absatz 2 genannten Natura-2000-Gebiete bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes und 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befreiung nach § 8 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 den Grundwasserhaushalt so verändert, dass der Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigt wird, insbesondere durch eine die Neubildungsrate übersteigende Grundwassergewinnung oder durch Entwässerung von Mooren, Sümpfen oder Nass- und Feuchtgrünland;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Quellen oder Quellbereiche, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sowie Au- oder Hangwälder schädigt oder beseitigt;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Kulturlandschaftselemente wie Hohlwege, Streuobstwiesen oder Feldgehölze, Landschaftsbild prägende Alleeen, Baumreihen, Feldhecken, Trockenmauern oder Feldraine oder Bodendenkmale schädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung befährt;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 auf mehr als 5 ha Grundfläche Steine, Kiese, Sande, Lehm oder andere

Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder eine Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;

6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung mit einer Höhe über 30 m errichtet oder
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 innerhalb des in den Schutzgebietskarten blau abgegrenzten und in § 1 Absatz 2 genannten FFH-Gebietes des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in den Wald-Lebensraumtypen 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, 91E0* Erlen-Eschen-Weichholzauenwälder sowie 9110 Hainsimsen-Buchenwälder sowie darüber hinaus in den im Sinne der potenziellen natürlichen Vegetation naturnahen Steilhangwäldern Kahlhieb vornimmt, standortfremde Baumarten fördert oder Wald umwandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 5 oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung

1. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen bis 30 m Höhe im Sinne der Landesbauordnung in der geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Einfriedungen errichtet;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder verändert;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen unter einer Größe von 5 ha vornimmt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Gegenstände, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, lagert;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrsanlagen anlegt oder verändert;
7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 7 Stätten für Sport und Spiel einschließlich Motor- oder Reitsportanlagen anlegt oder verändert;
8. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 8 Tiergehege, Kleingärten oder Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumplantagen anlegt;
9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 9 Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt oder zeltet oder mehrtägig Kraftfahrzeuge oder Anhänger außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze abstellt;
10. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 10 Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen an Gewässern oder deren Neuanlage vornimmt;
11. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 11 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt;
12. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 12 Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als 1,5 ha vornimmt;
13. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 13 Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald oder die wesentliche Bodennutzung auf andere Weise, Umbruch oder Umnutzung von Dauergrünland oder die Anlage von mehrjährigen Sonderkulturen von Nutzpflanzen einschließlich nachwachsender Rohstoffe vornimmt;
14. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 14 Eingriffe in Landschaftsbestandteile wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken, Gebüsche oder sonstige Feldgehölze, Sümpfe, Moore, Feuchtgrünland, Feldraine, offene Felsbildungen oder Hochstaudenfluren vornimmt;

15. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 15 Maßnahmen zur Besucherlenkung durchführt oder Kunst in der freien Landschaft aufstellt;
16. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 16 Veranstaltungen aller Art durchführt, Lagerfeuer außerhalb von Wohn-, Freizeit- oder Gewerbegrundstücken anmacht oder darüber hinaus außerhalb von behördlich genehmigten Grillplätzen grillt;
17. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 17 Flug- oder Wassermotorsport betreibt oder
18. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 18 Maßnahmen zum Schutz gegen Wassererosion in Hangbereichen, für Si-

cherungsmaßnahmen gegen Massenverlagerungen im Bereich öffentlicher Wege oder sonstige Erkundungs-, Sicherungs- und Verwehrungsarbeiten vornimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Meißen, den 23. Juni 2020

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat